

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter (Artikel 1 bis 3)
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin (Artikel 4 und 5)
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.089.040

Ihr Zeichen: 2025-0.078.592

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz):

Allgemeines zu „Kann-Bestimmungen“:

Soweit gemäß einzelnen Bestimmungen die FMA behördliche Akte vornehmen, insbesondere Verordnungen erlassen „kann“ (vgl. insbesondere § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 13 und 14, § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 3 sowie § 26), indiziert dies dem Wortlaut nach die Einräumung von Ermessen. Wo Letzteres tatsächlich intendiert ist, wäre für die Klarstellung und für die Formulierung im Sinne einer hinreichenden Bestimmtheit nach den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „LRL“ zitiert) Nr. 84 und 85 vorzugehen. Wo hingegen eine gebundene Entscheidung vorliegen soll, sodass die Behörde nur auf eine Weise vorzugehen *hat*, sollte sich dies auch in der Formulierung klar widerspiegeln.

Zu § 5 KKG:

Es sollte im Normtext jeweils klargestellt werden, dass die Erteilung (Abs. 1) ebenso wie die Verweigerung der Zulassung (Abs. 2) „mit Bescheid“ zu erfolgen hat.

Mit Blick auf Z 2 lit. d sollte – wenigstens in den Erläuterungen – geklärt werden, wann die Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans „nach nationalem Recht“ als „rehabilitiert“ gelten. Insbesondere eine Verweisung auf die betreffenden Rechtsvorschriften könnte in Betracht gezogen werden.

Zu § 7 KKG:

Abs. 3:

Vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) abweichende Regelungen für verwaltungsbehördliche Verfahren (einschließlich jener vor der FMA, vgl. Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG) sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich (bzw. nach der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes „unerlässlich“) sind oder wenn die betreffende Regelung des AVG subsidiäres Recht darstellt. Wenn daher in § 7 Abs. 3 KKG – durch Ausschluss der Fristwahrungsfiktion des § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG bei „offenkundig fehlende[n] Unterlagen oder Informationen“ – eine vom AVG abweichende Regelungen getroffen werden soll, so muss die Erforderlichkeit/Unerlässlichkeit der Regelung (in den Erläuterungen) entsprechend begründet werden. Bei § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG handelt es sich nicht um subsidiäres Recht, weil sich die Subsidiaritätsklausel des § 13 Abs. 1 AVG nicht auch auf Abs. 3 leg. cit. erstreckt (vgl. zu deren Reichweite VwSlg. 18.235 A/2011). In der Begründung für die Erforderlichkeit der Abweichung wäre zu thematisieren, ob die in Art. 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 genannte Entscheidungsfrist derart absolut ist.

Abs. 4:

Es wird nicht übersehen, dass der Wortlaut an jenen des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 angelehnt ist. Soweit unionsrechtliche Spielräume bestehen, sind nichtsdestotrotz die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten (Grundsatz der doppelten Bindung, vgl. VfSlg. 15.106/1998). Die Erteilung oder Verweigerung einer erforderlichen Zulassung hat als rechtsgestaltende Entscheidung schon im Lichte des rechtsstaatlichen Prinzips *in Bescheidform* zu ergehen (VfSlg. 13.223/1992) und nicht in Form eines bloßen (schlicht-hoheitlichen) „Informierens“. Die vom Unionsrecht geforderte „Information“ ergibt sich für den Antragsteller also aus dem Bescheidspruch, auf den schon gemäß § 58 Abs. 2 AVG die von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie geforderte Begründung zu folgen hat.

Abs. 5:

Da die Verweigerung „des Zulassungsantrages“ in Bescheidform zu ergehen hat, ergibt sich die von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2021/2167 geforderte Beschwerdemöglichkeit schon aus der Bundesverfassung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Auch für den Fall, dass die Entscheidung der FMA nicht innerhalb der 90-tägigen Frist des Abs. 4 ergeht, steht schon von Verfassung wegen die Säumnisbeschwerde zu (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG).

Es wird folgende Formulierung angeregt:

(5) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der FMA über Zulassungsanträge sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Zu § 8 KKG:

Es sollte klargestellt werden, dass der Entzug der Zulassung „mit Bescheid“ zu erfolgen hat. Weiters wäre zu verdeutlichen, ob die FMA dem Kreditdienstleister die Zulassung bei Erfüllung eines der sechs Alternativtatbestände zu entziehen *hat* oder ob diesbezüglich Ermessen bestehen soll.

Zu § 13 KKG:

Es ist unklar, worauf sich das in Abs. 4 genannte Beschwerderecht für den Fall bezieht, „dass die FMA die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Angaben unterlässt“. Denn der verwiesene Abs. 2 ordnet die Übermittlung von näher bezeichneten Angaben *an die FMA* an. Sofern deren *Weiterleitung* gemäß Abs. 3 gemeint sein sollte, wäre dies zu präzisieren.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die (unterlassene) Übermittlung von Informationen durch eine Verwaltungsbehörde als Realakt nicht von Verfassung wegen im Sinne des Art. 130 Abs. 1 B-VG beschwerdefähig ist. In der vorgesehenen Beschwerde ist vielmehr eine – erst kraft einfachgesetzlicher Anordnung zur Verfügung stehende – „Verhaltensbeschwerde“ (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) zu erblicken, was in den Erläuterungen entsprechend ausgeführt werden sollte. Sofern für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine näheren Verfahrensbestimmungen getroffen würden, käme der für Maßnahmenbeschwerden geltende Rechtsrahmen sinngemäß zur Anwendung (§ 53 VwGVG), ebenso weitere Sonderbestimmungen des VwGVG (§ 7 Abs. 4 erster Satz sowie § 9 Abs. 2 Z 4). Die zuständige Materiengesetzgebung wäre nach Maßgabe des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG auch zur Erlassung von Sonderverfahrensrecht kompetent. Zu regeln wäre vor allem, *wer* zur Erhebung der Beschwerde legitimiert sein soll (Art. 132 Abs. 4 B-VG).

Zu § 14 KKG:

Die in dieser Bestimmung verankerten Befugnisse der FMA, in Ausübung der Aufsicht Untersuchungen durchzuführen, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen und „geeignete Abhilfemaßnahmen“ zu verlangen, bedürften – gerade wegen der Eingriffsintensität – im Lichte des Bestimmtheitsgebotes (Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie im Verwaltungsstrafrecht Art. 7 Abs. 1 EMRK) einer deutlichen Präzisierung. Insbesondere könnte auf die im 4. Hauptstück enthaltenen Behördenbefugnisse im Einzelnen verwiesen werden.

Es stellt sich auch die Frage, worin der Unterschied zwischen „verwaltungsrechtlichen Sanktionen“ (der aus der Richtlinie [EU] 2021/2167 stammenden Terminologie) einerseits und „Verwaltungsstrafen“ andererseits bestehen soll.

Zu § 26 KKG:

Wenigstens in die Erläuterungen, besser aber direkt in den Gesetzestext sollten Einlassungen zur Frage aufgenommen werden, welche Rechtsaktqualität der aufsichtsbehördlichen „Anordnung“ zukommen soll, rechtswidriges Verhalten einzustellen, weil der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz typenbezogen daran anknüpft. Bei diesem Wortlaut wäre wohl eine Deutung als Bescheid naheliegend.

Eine bloße – als solche nicht bekämpfbare – Verfahrensanordnung (§ 7 Abs. 1 VwGVG), wäre nur dann möglich, wenn die „Anordnung“ den ersten Schritt in einem auf Bescheiderlassung gerichteten Verfahren darstellen soll (insbesondere als ersten Schritt im Entzugsverfahren nach § 8 KKG), sodass sich die Rechtsfolgen einer unterbleibenden Befolgung der „Anordnung“ darauf beschränken, dass die Behörde weitere Schritte unternehmen kann (vgl. in diesem Sinne insbesondere § 360 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 und dazu bereits VwGH 21.9.1993, 93/04/0140).

Zu § 27 KKG:

Soweit die angeführten Kriterien als Strafzumessungskriterien fungieren sollen, geht damit teils eine Abweichung von § 19 VStG einher, deren Erforderlichkeit/Unerlässlichkeit (Art. 11 Abs. 2 B-VG) in den Erläuterungen zu begründen wäre. Ein Hinweis darauf, dass die Abweichung zur Vollumsetzung des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 erforderlich ist, dürfte diesem Erfordernis genügen.

Zu Art. 4 (Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes):

Zu Z 1 (§ 17a HIKrG samt Überschrift):

Es wird nicht übersehen, dass die Formulierung des § 17a an jene des Art. 27a der Richtlinie 2014/17/EU angelehnt ist. Im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 7 EMRK (vgl. die vorgesehene Strafbestimmung des § 30 Z 3) sollte die Z 1 einer näheren Präzisierung zugeführt werden. Es sollte insbesondere die Formulierung, wonach der Kreditgeber dem Verbraucher ua. „eine klare Beschreibung [...] gegebenenfalls des Erfordernisses des

Einverständnisses des Verbrauchers oder der gesetzlich eingeführten Änderungen“ mitzuteilen hat, konkretisiert und näher erläutert werden. Unklar ist auch, welche „gesetzlich eingeführten Änderungen“ gemeint sind.

In den Erläuterungen zu § 17a wird ausgeführt, dass die FMA zuständige Behörde für die Beschwerdemöglichkeiten ist, über die informiert werden muss. Die Beschwerdemöglichkeit diene dazu, der FMA Missstände zur Kenntnis zu bringen, damit sie allfällige aufsichtsrechtliche Maßnahmen setzen kann. Es ist unklar, woraus sich diese Zuständigkeit der FMA ergibt bzw. um welche „Beschwerdemöglichkeiten“ es sich handelt. Der vorgeschlagene § 28 Abs. 2 KKG sieht in diesem Zusammenhang nur eine Möglichkeit für Kreditnehmer vor, bei der FMA Beschwerden gegen Kreditkäufer, Kreditdienstleister oder Kreditdienstleistungserbringer wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Bestimmungen *dieses Bundesgesetzes* [also des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes] einzulegen. Eine Überprüfung und Ergänzung des Gesetzestextes werden angeregt.

Anmerkung über den Entwurf hinaus:

Zum Einleitungsteil des § 30 HIKrG wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß § 22 Abs. 1 VStG ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Aus gegebenem Anlass sollte daher die folgende Anordnung zusätzlich aufgenommen werden:

X. Im Einleitungsteil des § 30 entfällt der Ausdruck „den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder“.

Zu Art. 5 (Änderung des Verbraucherkreditgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11a VKrG samt Überschrift):

Auf die zu Art. 4 Z 1 des Entwurfs (§ 17a HIKrG samt Überschrift) erstatteten Anmerkungen wird sinngemäß verwiesen.

Anmerkung über den Entwurf hinaus:

Mit Blick auf den Einleitungsteil des § 28 und die dort angeordnete Subsidiarität des Verwaltungs- gegenüber dem Justizstrafrecht sollte folgende Novellierungsanordnung getroffen werden (vgl. die entsprechende Anregung zu Art. 4 des Entwurfs):

X. Im Einleitungsteil des § 28 entfällt der Ausdruck „den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die LRL,
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979¹,
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Platzhaltern für BGBl.-Nummern:

Soweit mit BGBl.-Zitaten die vorgesehene Novelle gemeint ist (Art. 1 § 32 KKG, Art. 2 Z 8, Art. 3 Z 1 und 3, Art. 4 Z 3 sowie Art. 5 Z 3 des Entwurfs), sollte als Platzhalter einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2025“ verwendet werden, um die automatische Ersetzung bei der Kundmachung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

¹ [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zur Formulierung von Novellierungsanordnungen:

In den Novellierungsanordnungen der Art. 2 bis 5 werden heterogene Begriffe verwendet („Wortfolge“, „Verweis“ sowie „Wendung“). Es wird angeregt, einheitlich den Begriff „Ausdruck“ zu gebrauchen.

Inhaltsverzeichnis:

Der Eintrag zu Artikel 1 sollte gleich dem Langtitel des neu zu erlassenden Bundesgesetzes lauten („Artikel 1 Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer“).

Zu Art. 1 (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz):

Zur Überschrift:

Der Absatzumbruch zwischen dem Langtitel und dem Klammerausdruck, dem der Kurztitel und die Abkürzung zu entnehmen sind, sollte entfallen (vgl. etwa die Vorgangsweise in Art. 1 des FATF-Prüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2025):

Artikel 1 **Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG)**

Zum Inhaltsverzeichnis:

In Ermangelung von Gliederungseinheiten mit einer Artikelbezeichnung sollte es statt „Art / Paragraph“ einfach nur „Paragraph“ lauten.

Die Einträge zu den Abschnittsüberschriften (Formatvorlage 31_InhaltSpalte) sollten im Sinne des folgenden Beispiels anstelle von Absatzumbrüchen nur Zeilenumbrüche aufweisen:

1. Abschnitt **Zulassung von Kreditdienstleistern**

Der Eintrag zu § 10 KKG wäre entsprechend der Anmerkung zur betreffenden Bestimmung anzupassen („Kreditnehmern“).

Zu § 1 KKG:

Das Wort „folgende“ erscheint entbehrlich und könnte entfallen (LRL 1).

Zu § 2 KKG:*Abs. 1:*

Dieser Absatz wiederholt wortgenau jenen persönlichen Geltungsbereich, der schon in § 1 umrissen wird. Es wird nicht übersehen, dass sich dieselbe Vorgangsweise auch in der Richtlinie (EU) 2021/2167 findet (Art. 2 Abs. 1 als Wiederholung des Art. 1), dennoch könnte unvorgreiflich der do. Ansicht zur Unionsrechtskonformität der ersatzlose Entfall des § 2 Abs. 1 erwogen werden.

Alternativ könnte es etwa auch heißen:

- (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Tätigkeiten von
 - 1. Kreditdienstleistern im Sinne von § 1 Z 1 und
 - 2. Kreditkäufern im Sinne von § 1 Z 2

anzuwenden.

Abs. 2:

Es böte sich zwecks verbesserter Übersichtlichkeit folgende Gliederung an:

- (2) Bei Kreditverträgen, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen, werden
 - 1. weder die vertragsrechtlichen und zivilrechtlichen Grundsätze für die Übertragung von Ansprüchen eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder des notleidenden Kreditvertrags selbst
 - 2. noch der Schutz von Verbrauchern oder Kreditnehmern, insbesondere durch
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 593/2008,
 - b) die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012,
 - c) das Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979,
 - d) das Verbraucherkreditgesetz – VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010,
 - e) das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes – HIKrG, BGBl. I Nr. 135/2015, sowie
 - f) sonstige einschlägige Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zu Kreditnehmerrechten,
- von diesem Bundesgesetz berührt.

Alternativ zu dieser Vorgangsweise sollte im Entwurfstext wenigstens der Ausdruck „in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes“ durch den Ausdruck „in seinen Anwendungsbereich“ ersetzt werden und nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 28/2010“ ein Beistrich eingefügt werden.

Abs. 4:

Im Einleitungsteil hätte die Abkürzung „Nr.“ nach dem Ausdruck „Verordnung (EU)“ zu entfallen (vgl. § 31 Abs. 2 Z 3).

Das Semikolon am Ende der Z 1 hätte ersatzlos zu entfallen, weil sich dort schon die Konjunktion „und“ befindet.

Abs. 5:

Es wird angeregt, den Einleitungsteil mit „(5) Dieses Bundesgesetz ist auf“ zu formulieren, den Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge „nicht anzuwenden“ als Absatzschlussteil anzufügen.

In Z 1 lit. b sollte auf die Präposition „gemäß“ einheitlich der Dativ folgen („gemäß dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz“).

Zu § 3 KKG:**Z 2:**

Nach dem Ausdruck „gewährt hat“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Z 3:

Am Ende des eingeschobenen Nebensatz „die mit einem Kreditinstitut einen Kreditvertrag geschlossen hat“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Z 4:

Das Erstzitat des verwiesenen Bundesgesetzes wäre entsprechend LRL 131 ff aufzuschlüsseln, sodass es „gemäß § 988 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811,“ zu lauten hätte.

Z 9:

Anstatt „Kreditdienstleistungen: eine Kreditdienstleistung ist“ könnte es – einheitlich mit dem Duktus der übrigen Definitionen – einfach nur „Kreditdienstleistungen:“ lauten.

Z 10:

Es ist anzunehmen, dass mit „er“ in der zweiten Zeile der Kreditdienstleister gemeint ist und nicht der Mitgliedstaat, der in der vorgesehenen Begriffsbestimmung ebenfalls Subjekt ist. Das Wort „er“ sollte daher zwecks Klarheit durch „der Kreditdienstleister“ ersetzt werden (eine solche Klarstellung sollte auch in der vorletzten Zeile erfolgen, wenn vom Kreditkäufer oder seinem Vertreter die Rede ist).

Zu § 4 KKG:

Anstelle von „Zulassung der FMA“ könnte es „Zulassung durch die FMA“ lauten.

Zu § 5 KKG:**Abs. 1:**

Es könnte am Ende der Z 1 anstatt „in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller die Zulassung beantragt“ (Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2021/2167) einfach „in Österreich“ lauten. Das Zitat „Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ könnte im Sinne von Rz. 52 des EU-Addendums kürzer „Art. 54 AEUV“ lauten.

Es wird angeregt zu prüfen, im Einleitungsteil der Z 2 die Wendung „die Mitglieder ... sind ausreichend gut beleumundet, wofür der Nachweis erbracht wird, indem die Mitglieder ... belegen, dass sie ...“ sprachlich zu vereinfachen, etwa wenn die Wendung „wofür der Nachweis erbracht wird“ nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Z 2 lit. d sollte mit einem Semikolon und nicht mit einem Punkt enden.

In Z 4 sollte es statt „Anforderungen des [sic!] Z 2 lit. a und d dieses Absatzes“ einfach nur „Anforderungen der Z 2 lit. a und d“ lauten.

Abs. 2:

Da § 4 über keine Subgliederungseinheiten verfügt, wäre nur auf „§ 4“ (ohne „Abs. 1“) zu verweisen.

Zudem sollten Gebot und Verbot in befehlender Form gefasst werden („... hat die FMA die Zulassung zu verweigern“, vgl. LRL 27; ähnlich auch an anderen Stellen des Entwurfs, zB § 9 Abs. 2 und 3).

Zu § 6 KKG:

Da eine Rechtsvorschrift schon definitionsgemäß normative „Festlegungen“ trifft, sollte auf die Wortfolge „Dieses Bundesgesetz legt fest“ verzichtet werden (vgl. auch zB die Formulierung in § 12 Abs. 6). Zudem haben Kreditdienstleister, bei denen es sich um keine Staaten oder Gliedstaaten handelt, kein „Hoheitsgebiet“. Es wird folgende Formulierung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2021/2167 vorgeschlagen:

§ 6. Kreditdienstleistern ist es bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen im österreichischen Bundesgebiet untersagt, Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten.

Alternativ und kürzer könnte es, weil das Verbot offenbar auch für die grenzüberschreitende Leistungserbringung gelten soll (vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie), auch lauten:

§ 6. Kreditdienstleister dürfen bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen keine Mittel von Kreditnehmern entgegennehmen und halten.

Auch wenn die Einreihung als § 6 dem Aufbau der Richtlinie folgt, könnte aus systematischen Gründen erwogen werden, dieses Verbot nicht zwischen § 5, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt, und § 7, der das Zulassungsverfahren regelt, einzureihen, sondern etwa vor, nach oder in § 10, der mit „Beziehung zu Kreditnehmer[n] ...“ überschrieben ist.

Zu § 7 KKG:

Abs. 1 und 2:

Es ist fraglich, ob es wirklich eines ankündigenden Texts wie des Abs. 1 bedarf, um Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 umzusetzen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Entfall des § 7 Abs. 1 KKG angeregt.

Im Einleitungsteil des (in der Konsequenz als Abs. 1 zu bezeichnenden) Abs. 2 könnte es bei Entsprechung dieser Anregung folgendermaßen lauten:

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Zulassung eines Kreditdienstleisters sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

Abs. 3:

Hauptwortphrasen wie „findet ... keine Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

Abs. 5:

Hinsichtlich der Verweigerung der Zulassung durch die FMA sollte die Binnenverweisung zu § 5 Abs. 2 führen.

Zu § 8 KKG:

Folgende Neutextierung des Abs. 1 wird vorgeschlagen (vgl. die einschlägige inhaltliche Bemerkung):

- (1) Die FMA hat dem Kreditdienstleister die Zulassung zu entziehen, wenn dieser
 1. nicht binnen zwölf Monaten nach Erteilung von der Zulassung Gebrauch macht,
 2. ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet,
 3. seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr als Kreditdienstleister tätig ist,
 4. seine Zulassung aufgrund von Falschangaben oder auf andere unrechtmäßige Weise erlangt hat,
 5. nicht mehr die in § 5 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung als Kreditdienstleister erfüllt oder
 6. einen schweren Verstoß gegen die geltenden Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, oder gegen andere Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich der geltenden Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, begangen hat.

Sollte hingegen die im Entwurfstext vorgesehene, dem Richtlinienentwurf nachgebildete Bezugnahme auf „erforderliche Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse gemäß § 22“ für erforderlich erachtet werden, wäre der Verweis auf § 21 anzupassen.

Zu § 9 KKG:

Abs. 1:

Anstatt „... Kreditdienstleister, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung von Diensten zugelassen sind“ sollte es besser „... Kreditdienstleister, die in Österreich ...“ heißen (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie [EU] 2021/2167).

Im Übrigen sollte geprüft werden, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Kreditdienstleister einheitlich den Begriff „Dienstleistungen“ (und nicht „Dienste“) zu verwenden.

Abs. 3:

Fragen wirft die Binnenverweisung auf („Bei Entzug einer gemäß § 8 erteilten Zulassung“), weil der verwiesene § 8 nicht die Erteilung der Zulassung regelt, wie der Wortlaut nahelegt, sondern gerade deren Entzug. Es wird nicht übersehen, dass auch Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 (in der deutschen Sprachfassung) in gleicher Weise auf deren Art. 8 verweist (vgl. aber die englische Sprachfassung: „Where an authorisation has been withdrawn pursuant to Article 8 ...“). Der Rechtsklarheit halber wird folgende Wortfolge empfohlen: „Bei Entzug einer erteilten Zulassung (§ 8) hat die FMA ...“.

Zu § 10 KKG:*Überschrift:*

Es sollte im Plural entsprechend der Überschrift zu Art. 10 der Richtlinie (EU) 2021/2167 „Beziehung zu Kreditnehmern“ lauten.

Abs. 1:

Wiederum ist es entbehrlich, hervorzuheben, dass „dieses Bundesgesetz“ etwas „vorschreibt“. Es wird stattdessen angeregt, den Einleitungsteil auf „Kreditkäufer und Kreditdienstleister haben in ihren Beziehungen zu Kreditnehmern“ zu beschränken und den in den Z 1 bis 4 verankerten Infinitiven jeweils das Wort „zu“ voranzustellen.

Abs. 2:

Es wird angeregt zu prüfen, den offenbar weit zu verstehenden Begriff „Schuldeneintreibung“ legal zu definieren (etwa in § 3).

Anstelle der Wendung „in einer ... für die Öffentlichkeit verständlichen Sprache“ könnte es – wie in vergleichbaren Bestimmungen (zB § 120 Abs. 1 und § 134 Abs. 4 des Investmentfondsgesetzes 2011 bzw. § 6 Abs. 4 des Verbraucherzahlungsgesetzes) – lauten: „in einer ... allgemein verständlichen Sprache“.

Abs. 5:

Abs. 5 sollte besser als salvatorische Klausel formuliert werden und anstatt auf „mitgliedstaatliches“ Recht auf jenes des Bundes verwiesen werden:

(5) Etwaige zusätzliche Anforderungen an Mitteilungen, die in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes vorgesehen sind, bleiben unberührt.

Zu § 11 KKG:

Die Konjunktion „und“ nach „FMA“ könnte in Abs. 5 durch einen Beistrich ersetzt werden (Grundsatz der Monosyndetie).

Zu § 12 KKG:

In Abs. 1 Z 5 wäre am Ende des Nebensatzes „in dem der Kredit gewährt wurde“ ein Beistrich einzufügen.

Zu § 13 KKG:

Abs. 1:

Der sehr umfangreiche Text des Abs. 1 sollte verständlicher gefasst und dabei eventuell weiter untergliedert oder auf mehrere Absätze aufgeteilt werden. Insbesondere der Gliedsatz „wobei die Berechtigung ... die Übermittlung der Angaben ... an die zuständige Behörde ... umfasst“ erscheint unklar.

Es sollte geprüft werden, ob der Ausdruck „darunter das Verbot zu halten“ im Hinblick auf das Verbot gemäß § 6 ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Abs. 5:

Jener Ausdruck in Abs. 5, wonach der Kreditdienstleister ab einem näher bestimmten Zeitpunkt „in der Lage zu sein [hat], seine Dienstleistung im Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen“ sollte wohl eher in eine Richtung formuliert werden, dass der Kreditdienstleister mit der Erbringung der Dienstleistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt beginnen darf (klarer sowohl in der englischen und französischen Sprachfassung der Richtlinie: „[Member States shall ensure that] the credit servicer is able to start providing services“, „... le gestionnaire de crédits puisse commencer à fournir des services“).

Zu § 14 KKG:*Abs. 4, 5, 7 und 8:*

Nach Abs. 4 haben die FMA und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ... bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten eng zusammenzuarbeiten. Es sollte erwogen werden, dem Wortlaut nach ausdrücklich nur die FMA zu verpflichten, mit diesen Behörden eng zusammenzuarbeiten, weil sich die Pflicht der Behörden der anderen Mitgliedstaaten, mit der FMA zusammenzuarbeiten, aus der synchronen Richtlinienumsetzung in diesen anderen Mitgliedstaaten (und nicht aus dem österreichischen Recht) ergeben sollte (vgl. zB § 69 Abs. 5 BWG).

In diesem Sinne scheint auch der letzte Satz des Abs. 5 wohl entbehrlich, wonach im Falle eines Amtshilfeersuchens der FMA „die Prüfung in den Geschäftsräumen ... gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Prüfung vorgenommen wird“.

Ähnlich gilt wohl auch für die Abs. 7 und 8, wenn der Gesetzeswortlaut zum Ausdruck bringt, dass Behörden anderer Mitgliedstaaten die FMA in Kenntnis zu setzen oder Ergebnisse zur Verfügung zu stellen hätten.

Abs. 6:

Es hätte im Singular „Die FMA ... hat darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen sie ... für die geeignetsten hält“ zu lauten.

Abs. 9:

Mit Blick auf die Formulierung „ein gemäß § 13 in Österreich Kreditdienstleistungen erbringender Kreditdienstleister“ wird ersatzweise eine Formulierung mit Relativsatz vorgeschlagen (vgl. LRL 22): „ein Kreditdienstleister, der gemäß § 13 in Österreich Kreditdienstleistungen erbringt,“.

Abs. 11:

Die Verpflichtung gemäß dem letzten Satz sollte in befehlender Form gefasst werden (LRL 27).

Zu § 15 KKG:*Abs. 1:*

Der Text der Aufzählung wäre zu überarbeiten, weil sich der in Z 2 genannte „Wert der Ansprüche ...“ auf Vorgänge gemäß Z 1 und der in Z 3 genannten „Wert des notleidenden Kreditvertrags ...“ auf Vorgänge gemäß Z 2 bezieht.

Abs. 2:

Im Einleitungsteil der Z 1 wäre innerhalb des Ausdrucks „oder falls eine solche Kennung nicht vorhanden ist,“ nach der Konjunktion „oder“ ein Beistrich einzufügen.

Zu lit. a wird im Interesse einer einheitlichen Gestaltung empfohlen, die Gliederungsangaben „Artikel“ und „Absatz“ abzukürzen.

In lit. c hätte es statt „Buchstabe a und b“ „lit. a und b“ zu lauten, weil nicht auf einen Unionsrechtsakt (wo Gliederungseinheiten dieser Ebene nicht als „literae“, sondern als „Buchstaben“ bezeichnet werden) Bezug genommen werden soll, sondern stattdessen eine Binnenverweisung vorliegt.

Abs. 5:

Der Ausdruck „Bestimmungen gemäß“ sollte wegen Entbehrlichkeit ersatzlos entfallen. Vor dem Zitat „Verordnung (EU) 2018/1725“ sollte der bestimmte Artikel „der“ eingefügt werden.

Zu § 16 KKG:*Abs. 1:*

Es sollte erwogen werden, den Text der Z 1 bis 3 entfallen zu lassen, da sich die entsprechende Abgrenzung der unterschiedlichen Kreditkäufer ohnehin aus Abs. 2 ergibt (vgl. dazu etwa § 7 des deutschen Kreditwirtschaftsgesetzes, dBGBI. 2023 I Nr. 411, S. 2).

Abs. 2:

Anstelle des Vollzitats des Konsumentenschutzgesetzes sollte es einfach nur „KSchG“ (ohne Angabe der Fundstelle) heißen, weil es sich um ein Folgezitat handelt.

In Hinblick auf das Zitat der Kommissionsempfehlung hätte es vollständig „ABl. Nr. L 124“ zu lauten.

Abs. 3:

Zum Zitat der Fundstelle der Stammfassung des Bankwesengesetzes ist zu bemerken, dass es nur „BGBI. Nr. 532/1993“ lauten sollte, weil die Dreiteilung des BGBI. erst seit dem 1. Jänner 1997 vorgenommen wird, zuvor gab es kein „BGBI. I“. Außerdem wäre im Anschluss an dieses Zitat ein Beistrich einzufügen.

Anstatt auf die „einschlägigen Rechtsvorschriften“ bzw. auf das Verbraucherschutzniveau „der Mitgliedstaaten“ sollte wohl jeweils auf jene „des Bundes“ Bezug genommen werden.

Im letzten Halbsatz des zweiten Satzes wäre die Personalform des Prädikats an den Anfang zu stellen („gelten auch nach der Übertragung der Ansprüche ... an den Kreditkäufer für diesen.“).

Im Übrigen sollte eine sprachliche Vereinfachung (Kürzung) des Textes geprüft werden.

Abs. 4:

In Abs. 4 kann das Wort „Nationale“ im Ausdruck „Nationale Befugnisse ... bleiben ... unberührt“ wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 18 KKG:*Abs. 1:*

Entsprechend dem Grundsatz der Monosyndetie würde es auch genügen, am Ende von Z 1 einen Beistrich und nur am Ende der Z 2 die Konjunktion „oder“ zu gebrauchen.

Am Ende der Z 2 (also nach „oder“) wäre außerdem ein Beistrich einzufügen, ebenso nach dem Wort „verfügt“ in Z 3, weil an dieser Stelle ein eingeschobener Nebensatz endet.

Abs. 2:

Bezüglich des Abs. 2 sollte geprüft werden, anstelle des Ausdrucks „zuständige[] Behörde gemäß Art. ... der Richtlinie ...“ gleich die FMA zu nennen. Anstelle des Ausdrucks, wonach der Vertreter „Ansprechpartner“ der FMA ist, könnte eine Textierung in die Richtung erwogen werden, dass die FMA auch an den Vertreter zustellen darf (vgl. zB § 9 Abs. 2 zweiter Satz des deutschen Kreditwirtschaftsgesetzes).

Zu § 19 KKG:

Abs. 1:

In Z 3 hätte es statt „Buchstabe a und b“ „lit. a und b“ zu lauten.

Abs. 2:

Der Einleitungsteil ließe sich „normativer“ formulieren („(2) Darüber hinaus hat der Kreditkäufer oder sein Vertreter gemäß § 18 der FMA Folgendes mitzuteilen:“).

Zu § 20 KKG:

Abs. 1:

Im Absatzschluss teil sollte die Verweisung auf „§§ 70ff BWG“ präzisiert werden (zumindest könnte die letzte Gliederungseinheit dieses Rechtsrahmens angeführt werden oder aber überhaupt auf eine übergeordnete Gliederungseinheit, insbesondere den XIV. Abschnitt des Bankwesengesetzes, Bezug genommen werden).

Ungeachtet dessen wäre zwischen Gliederungseinheitenbezeichnungen und den Abkürzungen „f“ und „ff“ ein (geschütztes) Leerzeichen zu platzieren.

Anschließend an den Ausdruck „Oesterreichischen Nationalbank“ sollte der Klammerausdruck „(OeNB)“ eingefügt werden, weil diese Abkürzung an späterer Stelle verwendet wird (vgl. die Vorgangsweise hinsichtlich der FMA in § 2 Abs. 4 Z 2).

Abs. 2:

Statt „EBA“ könnte es – zumal auf diese Stelle später nicht mehr rekuriert wird – ausgeschrieben „Europäischen Bankenaufsichtsbehörde“ lauten.

Zu § 21 KKG:*Abs. 2 Einleitungsteil:*

Um die Wortwiederholung „Befugnisse ... Befugnisse“ zu vermeiden, könnte der Ausdruck „unbeschadet der ihr auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen zustehenden Befugnisse“ entfallen und dem Abs. 2 folgender Absatzschlussteil angefügt werden:

Die Befugnisse, die der FMA auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen zukommen, bleiben unberührt.

Abs. 2 Z 1:

Die verwiesene Norm wäre zu überprüfen, weil sich sowohl die Grundlage für die Erteilung als auch für die Verweigerung einer Zulassung in § 5 (nicht aber § 6) befindet.

Abs. 2 Z 8 und 9:

Das Possessivpronomen „ihre“ wäre jeweils durch „seine“ zu ersetzen, weil es um den Kreditdienstleister (Singular) geht.

Zu § 22 KKG:*Abs. 1:*

Das Verb im Relativsatz wäre in der Einzahl zu fassen („Zusammenarbeit ..., die ... erforderlich ist“).

Abs. 2:

Aus sprachlichen Erwägungen sollte der erste Satz dahingehend umformuliert werden, dass der Ausdruck „alle wesentlichen Informationen“ vor den Ausdruck „zur Verfügung zu stellen“ verschoben werden sollte.

Abs. 3:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („Berufsgehemnis“).

Zu § 23 KKG:

Im ersten Satz hätte es „Tätigkeit als zuständige Behörde“ zu lauten.

Der Klammerausdruck wäre, weil es sich um ein Erstzitat handelt, nach Maßgabe der LRL 131 ff zu vervollständigen: „(§ 19 Abs. 1 Z 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001)“.

Zu § 24 KKG:

Abs. 1 bis 4:

In Z 4 sollte es aus sprachlichen Gründen statt „gegen die Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4, die Abgabe einer Erklärung“ besser „gegen die Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 zur Abgabe einer Erklärung“ lauten.

Es sollte in Abs. 1 bis 4 (und auch in § 25 Abs. 3 Z 2) lauten: „des aus dem Verstoß gezogenen Nutzensg“.

Abs. 5:

Es würde genügen, einfach auf „§ 3 Z 9“ zu verweisen, weil dieser nur aus seinen lit. a bis d und keinen weiteren Subgliederungseinheiten besteht, sodass sich aus deren Angabe kein informativer Mehrwert ergibt.

Zu § 25 KKG:

In Abs. 3 Z 3 sollte zwischen „10“ und „vH“ ein geschütztes Leerzeichen eingefügt werden (vgl. die diesbezügliche Vorgangsweise im Bankwesengesetz sowie im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz), trotzdem die Layout-Richtlinien (Punkt III.4.1.12) bei Prozentangaben Gegenteiliges empfehlen.

Zu § 26 KKG:

Zwecks erhöhter Rechtsklarheit könnte am Ende der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 8)“ eingefügt werden.

Zu § 27 KKG:

In Z 8 hätte es „alle ... systemrelevantenen Auswirkungen des Verstoßes“ zu lauten.

Zu § 30 KKG:

Mit Blick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum dritten Geschlecht (VfSlg. 20.266/2018) könnte es statt „Frauen und Männer“ allgemeiner „alle Geschlechter“ lauten.

Zu § 31 KKG:

Abs. 2:

Die in Z 4 statisch verwiesene Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befindet sich mittlerweile in jener Fassung, die in Art. 2 Z 6 des vorliegenden Entwurfs (vorgesehener § 105 Abs. 5 Z 2 BWG) angeführt ist.

Die in Z 6 statisch verwiesene Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befindet sich mittlerweile „in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1114, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40“.

Abs. 3:

Aus dem Wortlaut der Z 1 wären sowohl der Ausdruck „des Rates“ als auch der auf „22.05.2008“ folgende Beistrich zu entfernen (Rz. 51 ff des EU-Addendums).

Die in Z 3 statisch verwiesene Richtlinie (EU) 2015/849 befindet sich mittlerweile „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1640, ABl. Nr. L 284 vom 19.06.2024 S. 1“.

Die in Z 5 statisch verwiesene Richtlinie (EU) 2013/34/EU befindet sich mittlerweile „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1306, ABl. Nr. L 1306 vom 08.05.2024 S. 1“.

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle der Stammfassung lautet „BGBL. Nr. 532/1993“.

Das Bankwesengesetz befindet sich gegenwärtig „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2025“. Sofern mit dem Platzhalter eine weitere Parallelnovelle maskiert werden sollte, wird folgende Ausdrucksweise angeregt: „BGBl. I Nr. yy/2025“.

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 5 BWG):

Es böte sich zwecks Übersichtlichkeit folgende Neuerlassung des § 21 Abs. 5 an:

1. § 21 Abs. 5 lautet:

- (5) Abweichend von § 70 Abs. 1 Z 3 sind Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung
1. der Ausübungsbestimmungen gemäß den §§ 137 bis 138 GewO 1994, die die Versicherungsvermittlung betreffen,
 2. der Bestimmungen einer auf Grund des § 69 Abs. 2 GewO 1994 erlassenen Verordnung im Hinblick auf die Ausübung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung gemäß den §§ 137 und 138 GewO 1994 (Standesregeln für Versicherungsvermittlung),
 3. der delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und
 4. der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359

durch Kreditinstitute von der FMA durchzuführen; § 70 Abs. 1a und 1b sowie § 79 Abs. 4 sind diesbezüglich nicht anwendbar. Die Kosten der Aufsicht über Kreditinstitute im Hinblick auf die Einhaltung der die Versicherungsvermittlung betreffenden Ausübungsbestimmungen gemäß den §§ 137 bis 138 GewO 1994 sind Kosten der Versicherungsaufsicht und dem Rechnungskreis 2 gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 FMABG zuzuordnen.

Zu Z 5 (§ 98 Abs. 5d BWG):

Es böte sich zwecks Übersichtlichkeit folgende Neuerlassung mit einer ziffernmäßigen Gliederung an (vgl. die für § 21 Abs. 5 vorgeschlagene Vorgangsweise).

Zu Z 6 (§ 105 Abs. 5 Z 2 BWG):

Der Ausdruck „ , und der Berichtigung, ABl. Nr. L 092 vom 30.03.2023 S. 29“ kann ersatzlos entfallen, weil diese Berichtigung dem letzten Änderungsrechtsakt zeitlich voranging.

Zu Z 7 (§ 105 Abs. 24 und 25 BWG):

Die Novellierungsanordnung „lautet“ bringt die ersatzweise Neuerlassung einer Gliederungseinheit zum Ausdruck, die unter dieser Bezeichnung schon bislang bestand. In casu sollen hingegen der übergeordneten Gliederungseinheit Paragraph zwei Subgliederungseinheiten der Ebene Absatz angeschlossen werden. Es hätte daher zu lauten:

7. Dem § 105 werden folgende Abs. 24 und 25 angefügt:

Die beiden in den Abs. 24 und 25 angeführten delegierten Unionsrechtsakte befinden sich jeweils „in der Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/1257, ABl. Nr. L 277 vom 02.08.2021 S. 18“.

Zu Z 8 (§ 107 „Abs. 112“ BWG):

Mit dem FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, wurde dem § 107 bereits ein Abs. 116 angefügt. Dementsprechend wären die Novellierungsanordnung und die Absatzbezeichnung auf Abs. 117 zu ändern.

Im Absatztext hätte es statt (§ 105) „Abs. 22 und 23“ richtig „Abs. 24 und 25“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz befindet sich gegenwärtig „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2025“. Sofern mit dem Platzhalter eine weitere Parallelnovelle maskiert werden soll, wird folgende Ausdrucksweise angeregt: „BGBl. I Nr. yyy/2025“.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 „Z 25“ FMABG):

Bereits mit BGBl. I Nr. 112/2024 war ein § 2 Abs. 1 Z 24 eingefügt worden. Das FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, wiederholt dies, sodass irrigerweise nun zwei als Z 24 bezeichnete Gliederungseinheiten bestehen, woraus sich ein Bereinigungsbedarf ergibt. Die Novellierungsanordnung hätte demnach zu lauten:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die (zweite) Z 24 die Ziffernbezeichnung „25.“, nach Z 25 (neu) wird folgende Z 26 eingefügt:

„26. ...“

Zu Z 3 (§ 28 Abs. 55 FMABG):

Im Absatztext wäre der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 25“ durch „§ 2 Abs. 1 Z 25 (neu) und 26“ zu ersetzen.

Darüber hinaus ist im FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, ein weiteres Redaktionsversehen enthalten: Die Novelle sieht die Einfügung eines § 2 Abs. 1

Z 24 vor, regelt in § 28 Abs. 53 allerdings das Inkrafttreten von Z 23 leg. cit. Es könnte zwecks Bereinigung folgende zusätzliche Anordnung aufgenommen werden:

X. In § 28 Abs. 53 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 23“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 24“ ersetzt.

Zu Art. 4 (Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes):

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 8 HIKrG):

Es wäre präziser das Inkrafttreten von „§ 17a samt Überschrift und § 30 Z 3“ anzuordnen.

Zu Art. 5 (Änderung des Verbraucherkreditgesetzes):

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 13 VKrG):

Es wäre präziser das Inkrafttreten von „§ 11a samt Überschrift und § 28 Z 2“ anzuordnen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) die CELEX-Nummern der umzusetzenden Unionsrechtsakte anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz):

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 KKG findet sich ein Schreibversehen („en Ansprüchen“).

In der Bemerkung zu § 2 Abs. 5 KKG hätten im Ausdruck „Buchstabe a) lit. ii)“ die abschließenden Klammerausdrücke zu entfallen, ferner hätte es an dieser Stelle „Investmentfondsgesetz 2011“ zu lauten.

Mit Blick auf die Bemerkung zu § 6 KKG wäre nach dem Wort „verboten“ ein Beistrich einzufügen, ferner ist unklar, welche Bestimmung mit „Art. 1 BWG“ gemeint sein soll (womöglich soll auf § 1 BWG Bezug genommen werden).

Für Erläuterungstext zu § 15 KKG wäre ein Leerzeichen zu ergänzen („ etc “).

In der dem § 23 KKG gewidmeten Passage hätte es „des Rechnungskreises 1“ zu lauten, wobei vor der Ordnungszahl ein geschütztes Leerzeichen einzufügen wäre.

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Das Anführungszeichen am Beginn des Zitats aus den ErlRV 371 BlgNR XXVI. GP in der Bemerkung zu Z 1 (§ 21 Abs. 5) wäre gleich dem abschließenden Anführungszeichen zu formatieren.

Die Unterüberschrift „Zu Z 8 (§ 107 Abs. 112)“ wäre mit Blick auf die Absatzbezeichnung (Abs. 117) anzupassen.

Zu Art. 4:

Die erste Unterüberschrift hätte „Zu Z 1 (§ 17a samt Überschrift)“ zu lauten.

Für den einschlägigen Text wird angeregt, auch Art. 28 der Richtlinie (EU) 2021/2167 anzuführen. Außerdem erscheint die Wortfolge „der neue“ überflüssig.

Die zweite Unterüberschrift hätte „Zu Z 2 (§ 30 Z 3)“ zu lauten.

Zu Art. 5:

Die erste Unterüberschrift hätte „Zu Z 1 (§ 11a samt Überschrift)“ zu lauten.

Für den einschlägigen Text wird angeregt, auch Art. 27 der Richtlinie (EU) 2021/2167 anzuführen. Außerdem erscheint die Wortfolge „der neue“ überflüssig.

Die zweite Unterüberschrift hätte „Zu Z 2 (§ 28 Z 2)“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde festgestellt:

- Artikel 4 Z 2 (§ 30 Z 3): „§ 10, § 14 Abs. 2 und 3 oder § 17a“ / „§ 10 oder § 14 Abs. 2 und 3 oder § 17a“

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ steht nach „§ 10“ kein Beistrich, sondern „oder“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. Februar 2025

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt